



StädteRegion Aachen 52090 Aachen

**gegen Empfangsbekenntnis
vorab per Email**

Energiekontor AG
z. H. der Geschäftsführung
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen

Der Städteregionsrat

A 70
Umweltamt
Betrieblicher Umweltschutz

Dienstgebäude
Zollernstr. 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 5198 - 7061

Telefax
0241 / 5198 -87061

E-Mail *
rebecca.breuer@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Breuer

Zimmer
F 328

Aktenzeichen
354.0002/25/1.6.2

Datum
30.12.2025

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 57

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage -WEA-)

Windenergieanlage WEA 1
Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7,0 MW
in Baesweiler, Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 356
(Az.: 354.0002/25/1.6.2)

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler für die

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen.**

Datenschutzinformation

Alle Informationen zu den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Hinweisen auf der Internetseite des Umweltamtes:

www.staedteregion-aachen.de/datenschutz-a70

Bei Bedarf erhalten Sie diese Information auch in schriftlicher Form.



Gliederung

Überschrift	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	5
III Nebenbestimmungen und Hinweise	7
1 Befristung und Bedingungen	7
2 Vor Baubeginn	8
2.1 Auflagen	8
2.2 Hinweise	10
3 Bauphase	10
3.1 Auflagen	10
3.2 Hinweise	15
4 Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme	16
4.1 Auflagen	16
4.2 Hinweise	19
5 Betriebsphase	19
5.1 Auflagen	19
5.2 Hinweise	31
6 Außerbetriebnahme	32
6.1 Auflagen	32
6.2 Hinweise	36
7 Hinweise	36
IV Begründung	39
1 Verfahrensablauf	39
2 Behördenbeteiligung	41
3 Abschließende Würdigung	63
V Gebühren	64
VI Rechtsbehelf	65
Anlagen	65
gestempelte Antragsunterlagen	
Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	
Empfangsbekenntnis	
Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflughafen Geilenkirchen	

I
Tenor

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 dieser Verordnung, erteile ich der

**Energiekontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen**

auf Ihren Antrag vom 05.03.2025 die Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in der Stadt Baesweiler – „Kombipark Baesweiler-Puffendorf“.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf den Bau und den Betrieb von einer WEA der Firma Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 220,00. Die exakte Ausführung der WEA kann dem Register 6 der Antragsunterlagen entnommen werden. Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage erfolgt in:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (UTM WGS 84)	
				East	North
1	Puffendorf	3	356	304.855.30	5.646.064.50

Der höchste Punkt der Windkraftanlage WEA 1 erreicht am Standort eine Höhe von maximal 329,50 Meter über Normalhöhennull.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehenden unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit im Abschnitt III – Nebenbestimmungen – keine abweichende Regelung getroffen ist.

Soweit die Nebenbestimmungen auf den Baubeginn abstellen, werden von diesem jegliche im Zusammenhang mit der jeweils geplanten WEA stehenden Bauarbeiten erfasst, einschließlich der Errichtung der Fundamente und Wegebauarbeiten.

Die in den Nebenbestimmungen festgelegten Fristen können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UUB SR) verändert werden. Ein diesbezüglicher Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend aufgeführten WEA einschließlich des integrierten Transformators.

Die Kabeltrasse zur Fortleitung des erzeugten Stromes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

In diesem Bescheid sind folgende Entscheidungen eingeschlossen:

1. Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung / BauO NRW) i. V. m. dem Prüfbescheid zur Typenprüfung (Prüfnummer 3228481-7-d Rev.4; 3114113-163-d Rev.3),
2. Luftrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die Anlagen dürfen grundsätzlich von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil und Grundlage der Genehmigung, soweit in den Nebenbestimmungen nicht Abweichungen hiervon festgelegt werden.

Darüberhinausgehende Abweichungen sind ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen zu bewerten und bedürfen der Zustimmung der Unteren Umweltschutzbehörde der StädteRegion Aachen, bzw. der jeweiligen Fachbehörde.

II Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Unterlagen
0	Antrag Inhaltsverzeichnis
1	BImSchG-Antrag, Formular 1 und Formular 2
2	Projektbeschreibung
3	Karten <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Übersichtsplan topografisch (M 1:10.000) 3.2 Übersichtsplan inkl. Bemaßung, Straßen, Siedlungen (M 1:10.000) 3.3 Liegenschaftskarte (M 1:2.500) 3.4 Deutsche Grundkarte - DGK (M 1:5.000) 3.4 Genehmigungsplan Bau- und Betriebsphase (M 1:10.000) 3.5 Lagepläne zum Bauantrag (M 1:500) 3.6 Naturschutzgebiet (M 1:25.000) 3.7 Bereiche zum Schutz der Natur (M 1:25.000) 3.8 FFH-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete (M 1:25.000) 3.9 Gesetzlich geschützte Biotope (M 1:25.000) 3.10 Gewässerschutz und Überschwemmungsgebiete (M 1:25.000) 3.11 Leitungsauskunft - Richtfunk (M 1:5.000) 3.12 Leitungsauskunft - Hochspannungsleitung (M 1:5.000) 3.13 Leitungsauskunft - Stromkabelleitung (M 1:5.000) 3.14 Leitungsauskunft - OpenGrid (M 1:5.000) 3.15 Leitungsauskunft - Wasserleitung (M 1:5.000) 3.16 Leitungsauskunft - Abwasserleitung (M 1:5.000)
4	Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Abfälle <ul style="list-style-type: none"> 4.1.1 Abfallmengen, Anlagenaufbau und Anlagenbetrieb 4.2 Wassergefährdende Stoffe <ul style="list-style-type: none"> 4.2.1 Technische Beschreibung wassergefährdende Stoffe 4.2.2 DEMAG Spezialschmierfett Kette 4.2.3 HHS 2000 500ml 4.2.4 Klüberplex BEM 41-141 4.2.5 Midel 7131 4.2.6 Glysantin G40 Ready Mix_50 pink 4.2.7 Tectrol Gear CLP 220 4.2.8 Klüberplex AG 11-461 4.2.9 Renolin Unisyn CLP 220 4.2.10 Renolin Uniyn CLP 68 4.2.11 Mobil SHC Gear 460 4.2.12 Carter SG 220 4.2.13 Goracon Special Trac Oil GTO 68 4.2.14 Mobil SHC 632 4.2.15 Tiborex absolute

Register lfd. Nr.	Unterlagen
5	Bauvorlagen <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Bauantragsformular 5.2 Baubeschreibung 5.3 Betriebsbeschreibung 5.4 Bauvorlagenberechtigung 5.5 Nachweis der Herstellerkosten 5.5.1 Flachgründung 5.5.2 Tiefgründung
6	Anlagenbeschreibung Nordex N149-5.X MW (105m & 125m Nabenhöhe) <ul style="list-style-type: none"> 6.1 Beschreibung E-175 EP5 E2 6.1.1 Technische Beschreibung E-175 EP5 E2 6.1.2 Technisches Datenblatt E-175 EP5 E2 6.2 Turm, Fundament & Gondel E-175 EP5 E2 6.2.1 Technische Beschreibung Turm und Fundament 6.2.2 Technisches Datenblatt Turm 6.2.3 Technisches Datenblatt Gondel 6.2.4 Gewichte Gondel 6.3 Netzanschluss 6.3.1 Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6.3.2 Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FT 6.3.3 Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FTS 6.3.4 Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FTQ 6.3.5 Technisches Datenblatt Netztechnische Leistungsmerkmale FTQS 6.3.6 Technische Beschreibung Fault Ride Through 6.3.7 Technisches Datenblatt Abschätzung der Netzverträglichkeit
7	Bauzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> 7.1 Übersichtszeichnung der Windenergieanlage 7.2 Maschinenhaus und Gondel
8	Abstandsflächen / Baulisten <ul style="list-style-type: none"> 8.1 Berechnung der Abstandflächen 8.2 Baulastverzeichnis 8.3 Amtliche Lagepläne zur Eintragung der Baulisten, M 1:500
9	Standortkoordinaten, Höhen über Grund, Luftfahrtbehörden <ul style="list-style-type: none"> 9.1 Standortkoordinaten und Anlagenhöhen 9.2 Datenblatt zur Beteiligung der Luftfahrtbehörden 9.3 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung 9.4 Technische Beschreibung Befeuierung und farbliche Kennzeichnung 9.5 Notstromversorgung der Befeuierung für Windenergieanlagen
10	Erschließungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> 10.1 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen 10.2 Energieversorgung und Einspeisung
11	Sicherheitseinrichtungen und Angaben zum Arbeitsschutz <ul style="list-style-type: none"> 11.1 Technische Beschreibung Anlagensicherheit 11.2 Brandschutz 11.2.1 allgemeines Brandschutzkonzept 11.2.2 Brandschutzkonzept 11.3 Technische Beschreibung Blitzschutz

Register lfd. Nr.	Unterlagen
	11.4 Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege 11.5 Technische Beschreibung Aufstiegshilfe 11.6 Bestätigung der Ausstellung der EG-EU-Konformitätserklärung 11.7 Umgang mit der EG-EU Konformitätserklärung
12	Immissionsschutz 12.1 Schalltechnisches Gutachten 12.2 Anlagen zum Schallgutachten 12.3 Berechnung der Schattenwurfdauer
13	Unterlagen zur Standsicherheit 13.1 Hinweis Gutachten zur Standorteignung 13.2 Hinweis Typenprüfung 13.3 Hinweis zum Baugrundgutachten 13.4 Hinweis zur Prüfstatik
14	Angaben zu Abschaltmechanismen und Zusatzausstattung 14.1 Schallemissionen 14.1.1 Übersicht Betriebsmodi 14.1.2 Technisches Datenblatt Betriebsmodul OM-0-0 14.1.3 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel OM-0-0 14.1.4 Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-03-0 14.1.5 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel OM-NR-03-0 14.1.6 Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-09-0 14.1.7 Technisches Datenblatt Oktavbandpegel OM-NR-09-0 14.2 Eisansatz 14.2.1 Technische Beschreibung Eiswarnleuchte 14.2.2 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung 14.2.3 Technische Beschreibung Wölfel-Eisansatzerkennung 14.2.4 TÜV Nord Gutachten zur Eisansatzerkennung 14.3 Optionen 14.3.1 Technische Information Q+ 14.3.2 Technische Information STATCOM
15	Angaben zum Anlagenrückbau 15.1 Rückbaukostenschätzung E-175 EP5 E2 15.2 Rückbauverpflichtungserklärung
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan 16.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan im Bestand 16.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan in Planung 16.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag 16.4 Eingriffsbilanzierung des Bebauungsplanes
17	Sicherung Standortflurstücke 17.1 Übersicht Standortflurstücke 17.2 Nutzungsvertrag (Auszug)
18	Bauleitplanverfahren 18.1 Flächennutzungsplan 18.1.1 Planzeichnung Flächennutzungsplanänderung 18.1.2 Begründungstext Flächennutzungsplanänderung 18.1.3 Umweltbericht Flächennutzungsplanänderung

Register lfd. Nr.	Unterlagen
	18.1.4 Abwägung der Behörden u. TÖB-Flächennutzungsplanänderung
	18.1.5 Abwägung der Öffentlichkeit Flächennutzungsplanänderung
	18.2 Bebauungsplan
	18.2.1 Planzeichnung Bebauungsplanentwurf
	18.2.2 Textliche Festsetzungen Bebauungsplanentwurf
	18.2.3 Begründungstext Bebauungsplanentwurf
	18.2.4 Umweltbericht Bebauungsplanentwurf
	18.2.5 Abwägung der Behörden u. TÖB-Bebauungsplanentwurf
	18.2.6 Abwägung der Öffentlichkeit Bebauungsplanentwurf
	18.3 Raumordnerische Vorgaben

III Nebenbestimmungen & Hinweise

1. Befristung und Bedingungen

1.1. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird und innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt.

Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

Hinweis:

Die Zustimmung des Landesbetriebs Straßenbau NRW verliert ihre Gültigkeit, sofern die Baugenehmigung nicht innerhalb von drei Jahren rechtskräftig geworden ist.

1.2. Bedingungen

Die Genehmigung ergeht in Bezug auf den Baubeginn unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1.2.1. Baurecht / Immissionsschutz

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns (eine Woche vor Ausführung jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten) ist die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbauverpflichtung zu Gunsten der Stadt Baesweiler durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 344.240,00 € abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft ist bei Erfordernis dynamisch zu steigern. Die Höhe der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist mittels einer gutachterlichen Stellungnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen im Abstand von jeweils 5 Jahren zu überprüfen und bei Anstieg an die jeweils neu real ermittelten geschätzten Kosten anzupassen. Alternativ kann eine automatische Preisanpassung der Bürgschaften erfolgen, diese ist entsprechend mit der Stadt Baesweiler zu vereinbaren.

Die Höhe der Rückbaubürgschaft wurde gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 8. Mai 2018 ermittelt.

1.2.2. Baurecht

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns (eine Woche vor Ausführung jeglicher in Zusammenhang mit den geplanten WEA stehenden Bauarbeiten einschließlich Erdarbeiten) ist der erforderliche geprüfte Standsicherheitsnachweis durch einen geeigneten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen vollständig, einschließlich aller Bewehrungs-, Konstruktions- und Schalpläne deutlich lesbar und maßstäblich einzureichen. Prüfberichte und Prüfbescheinigungen, die auch die örtlichen Gründungsverhältnisse, sowie die Erdbebensicherheit betrachten, sind beizufügen. Sollte es eine Typenstatik geben, ist diese bei der Stadt Baesweiler einzureichen.

1.2.3. Baurecht

Für die Verlegung von Leitungen müssen diese in einem Lageplan M 1:500 (3-fach) dargestellt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag auf Gestaltung zu stellen. Bevor dieser nicht vorliegt, darf mit den Verlegearbeiten nicht begonnen werden.

In Bezug auf die Inbetriebnahme ergeht die Genehmigung unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

1.2.4. Baurecht

Zur Fertigabnahme sind die Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermesser einzumessen.

1.2.5. Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Betreibers der WEA ist vor Inbetriebnahme zu benennen. Ein Wechsel des Betreibers ist unverzüglich mitzuteilen.

1.2.6. Arbeitsschutz

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Genehmigungsbehörde die Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorgelegt wurde.

2. Vor Baubeginn

2.1. Auflagen

2.1.1. Baurecht

Einen Monat vor Baubeginn ist die Fahrstrecke der Wirtschaftswege dem Tiefbauamt der Stadt Baesweiler unter Beifügung einer Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit farblich dargestellter Trasse anzugeben. Zur Zustandserfassung der Wirtschaftswege ist ein Ortstermin mit dem Tiefbauamt (Herr Cordes, juergen.cordes@stadt.baesweiler.de, 02401-800305) vor Baubeginn durchzuführen.

2.1.2. Baurecht

Der Zustand der Wege ist lückenlos zu dokumentieren.

2.1.3. Baurecht

Zur Vermeidung von Überbauungen ist ein Vermesser vor Ausführung der Bauarbeiten hinzuzuziehen.

2.1.4. Baurecht

Name, Anschrift und Rufnummer des Fachbauleiters sowie der zu beauftragende Sachverständige für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und der begleitende Bodengutachter ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel während der Bauausführung ist unverzüglich mitzuteilen.

2.1.5. Wasserrecht

Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen (UWB SR) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzugeben.

2.1.6. Wasserrecht

Die dauerhafte Ableitung von Drainagewasser (hiermit ist drainiertes Grundwasser mit Anschluss an einen Grundwasserleiter gemeint und kein drainiertes oberflächennahes Niederschlags- bzw. Sickerwasser) ist erlaubnispflichtig. Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

2.1.7. Natur- und Landschaftsschutz

Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UNB SR) eine Woche vorher anzugeben.

2.1.8. Artenschutz

Die Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 Vogelschutz-Richtlinie) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der UNB denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Fläche etwa ab Februar durch regelmäßiges Grubbern oder durch die Auflage von Flies oder Folie von Vogelbruten freigehalten wird.

2.1.9. Artenschutz

Auf einer 0,5 Hektar umfassenden Teilfläche des Flurstücks 354, der Flur 3, der Gemarkung Puffendorf ist ein Ersatzlebensraum für die von der Maßnahme beeinträchtigte Feldlerche anzulegen. Einzelheiten zur Herstellung und Pflege dieser Fläche sind dem Kapitel 5.2.3 des zu diesem Vorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1) zu entnehmen.

2.1.10. Bodenschutz

Es ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen.

Die BBB erstellt ein Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) nach DIN 19639 und stimmt dies vor Beginn der Maßnahme mit der UBB SR ab. Das fertige Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen.

2.1.11. Luftfahrt

Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn der Anlage ist dieser der Luftfahrtbehörde (Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf) anzugeben.

2.2. Hinweise

2.2.1. Baurecht

Der Ausführungsbeginn Ihres Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

2.2.2. Baurecht

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Grundrissfläche Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018). Vor Herstellung der Gründung ist dem Bauamt der Stadt Baesweiler der Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einzureichen, dass die Grundrissfläche eingehalten wird und die Stellung der Anlagen dem genehmigten Lageplan entspricht. Ergeben sich hieraus Abweichungen zum genehmigten Standort, ist zwingend ein entsprechender Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen.

2.2.3. Arbeitsrecht

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

3. Bauphase

3.1. Auflagen

3.1.1. Baurecht

Das Aufstellen und Lagern von Baumaschinen bzw. Baustoffen auf Wegeflächen ist nur aufgrund der Genehmigung nach den Bestimmungen der „Satzung Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen“ zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Benutzung der Wirtschaftswege.

Eine entsprechende Erlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Baesweiler zu beantragen.

3.1.2. Baurecht

Während der Bauzeit geht die Unterhaltung der vorhandenen und der noch anzulegenden Wege auf den Bauherren über.

3.1.3. Wasserrecht

Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Wasserhaltung zu betreiben. Anfallendes Tages- oder Grundwasser darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis gezielt in den Untergrund bzw. das Grundwasser oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine nicht gezielte gemeinwohlverträgliche oberflächige Versickerung von Tageswasser bzw. Niederschlagswasser auf angrenzenden, unbefestigten, versickerungsfähigen Flächen bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

3.1.4. Wasserrecht

Es ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass keine Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen. Während der Arbeiten müssen Auffangeinrichtungen geschaffen werden, die verhindern, dass Schmutz- und Trübstoffe in Gräben und Gewässer gelangen können. Beeinträchtigungen der Gräben und Gewässer, insbesondere durch Verschmutzungen, sind auszuschließen.

3.1.5. Wasserrecht

Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.1.6. Wasserrecht

Die Maschinen und Fahrzeuge dürfen keinen Verlust an Öl oder Schmierstoffen etc. aufweisen. Defekte Maschinen sind unverzüglich auszutauschen.

3.1.7. Wasserrecht

Für den Schadensfall sind ständig Ölsperren und Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

3.1.8. Wasserrecht

Alle Geräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. deren Betrieb solche erfordern, sind mit geeigneten Schutz- und Auffangvorrichtungen zu versehen, und nach Gebrauch auf ebenen Flächen abzustellen.

3.1.9. Wasserrecht

Für Treibstofflagerungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind ausreichende Sicherungen gegen Leckagen zu treffen. Die Lagerbehälter müssen in einer flüssigkeitsdichten Wanne stehen, die zumindest das Fassungsvermögen des/der Behälter zuzüglich 10 % hat. Die Wanne ist gegen Eindringen von Niederschlagswasser und gegen unerlaubte Entnahme von Treibstoff zu sichern.

3.1.10. Wasserrecht

Die Lagerbehälter sind mit einer Überfüllsicherung zu versehen. Das Befüllen der Lagerbehälter darf nur über feste Leitungsanschlüsse in Verbindung mit der Überfüllsicherung erfolgen. Das Betanken der Geräte darf nur über eine Zapfpistole mit Selbstschließereinrichtung durchgeführt werden.

3.1.11. Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten.

3.1.12. Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens – insbesondere für das fachgerechte Abtragen, Zwischenlagern und Aufbringen von Bodenmaterial mit anschließender Rekultivierung – ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen.

3.1.13. Bodenschutz

Der Gutachter, der mit der BBB beauftragt wird, muss über die notwendige Fachkunde verfügen und diese nachweisen (z. B. in Form eines Zertifikates der Bundesverbandes Boden e.V.). Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) zu benennen.

3.1.14. Bodenschutz

Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB wie z.B. im Hinblick auf eine Bauunterbrechung gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die UBB SR hierüber zwecks Abstimmung und Entscheidung umgehend zu informieren.

3.1.15. Bodenschutz

Die Dokumentation der BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde in Form von Begehungsprotokollen vorzulegen. Für alle maßnahmenbegleitenden Ortstermine sind Begehungsprotokollen anzufertigen. Darin hat die BBB die Bodenarbeiten und Abweichungen vom Bodenschutzkonzept in Text und Bild zu dokumentieren.

3.1.16. Bodenschutz

Sollte im Zuge der Baumaßnahme kontaminiertes Bodenmaterial anfallen, so ist dieses getrennt von unbelastetem Bodenmaterial zu lagern und unverzüglich die UBB zu unterrichten. Kontaminiertes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen (§§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

3.1.17. Natur- und Landschaftsschutz

Sämtliche im zu diesem Vorhaben erstellten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LPF) zum Bebauungsplan Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaik/Windenergie“ der Stadt Baesweiler (VDH Projektmanagement GmbH, Er-

kelenz, Januar 2025 dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind wie dort festgesetzt durchzuführen.

3.1.18. Straßenrecht

Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 56 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

3.1.19. Straßenrecht

Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Andernfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.

3.1.20. Luftfahrt

Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung Flur / Flurstück	Koordinate (WGS 84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 1 3/356	50°55'59,34"N 006°13'21,80"E	329,5

Die Anlagen sind aus flugbetrieblichen Gründen der Bundeswehr bauhöhenbeschränkt, die beantragten Höhen dürfen nicht überschritten werden.

3.1.21. Luftfahrt

Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger, Banz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinengestell auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische

Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinendach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinendach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

3.1.22. Luftfahrt

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

3.1.23. Luftfahrt

Bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus muss zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von Nachsichtbrillen (NVG) detektiert werden kann.

3.2. Hinweise

3.2.1. Arbeitsschutz

Der Bauherr ist für die Einhaltung der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung – BauStellIV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn – Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder – Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellIV ausgeführt werden müssen.

3.2.2. Straßenrecht

Die während der Bauphasen notwendigen Schwertransporte sind frühzeitig und vollständig mit der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Straßenmeisterei Jülich, abzustimmen. Ansprechpartner ist Herr Patrick Lendich, Rufnummer 0 24 61 / 34 19 -11.

3.2.3. betrieblichen Gewässerschutzes und der Abfallwirtschaft

Nach § 5 BlmSchG muss der Betreiber nicht nur während des Betriebs, sondern auch bei der Stilllegung Abfälle ordnungsgemäß entsorgen und dafür sorgen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück unter anderem keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Um bei einem späteren Rückbau, der gesamten Windenergieanlage (WEA) oder Teile von ihr, eine hochwertige Verwertung zu erzielen, sollte eine möglichst genaue externe technische Dokumentation über die Materialzusammensetzungen der Anlagenteile in der abzubauenden oder abgebauten WEA vorliegen. Die externe technische Dokumentation bezieht sich dabei auf alle Bauteile der WEA.

Da die vorgelegten Antragsunterlagen keine umfassenden Informationen bezüglich der externen technischen Dokumentation beinhalten, wird empfohlen diese spätestens bei der Errichtung der Anlage zu erstellen, da die dafür notwendigen Informationen bereits während der Planungs- beziehungsweise Aufbauphase leichter zu ermitteln und zu dokumentieren sind.

Diesem Bescheid liegt eine Mustertabelle bei, die für die technische Dokumentation genutzt werden kann.

4. Nach Fertigstellung / Vor Inbetriebnahme

4.1. Auflagen

4.1.1. Artenschutz

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB SR eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Fledermausabschaltung gemäß festgesetztem Algorithmus funktionsfähig eingerichtet ist.

4.1.2. Naturschutz

Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen tiefgründig zu lockern und wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

4.1.3. Wasserrecht

Erst nach Beendigung der Bauphase dürfen die Maßnahmen (z. B. Sediment sperren, mobile Ölsperren, Ölbindemittel usw.) zum Grundwasserschutz und soweit vorhanden, zum Gewässerschutz, beendet werden.

4.1.4. Bodenschutz

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Wiedereinbau des Bodens entsprechend der ursprünglich vorhandenen Horizontierung/Schichtung zu erfolgen.

4.1.5. Bodenschutz

Über den Abschluss der Erd- bzw. Bodenarbeiten ist die UBB SR zu unterrichten.

4.1.6. Baurecht

Zerstörte Randbereiche der Wege, die durch Baustellenfahrzeuge verursacht worden sind, sind auf kompletter Breite instand zu setzen.

4.1.7. Baurecht

Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist dem Bauamt der Stadt Baesweiler eine Woche vorher mitzuteilen (§ 84 Abs. 1 BauO NRW 2018).

4.1.8. Baurecht

Mit der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 sowie des Bödengutachters einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten bautechnischen Nachweise errichtet worden sind. Die Einhaltung aller Nebenbestimmungen, auch der Prüfberichte, ist explizit zu bestätigen.

4.1.9. Baurecht

Am Turm der Windenergieanlagen sind folgende Warn- und Hinweisschilder sichtbar anzubringen:

- a) Warnschild vor der Eisabwurfgefahr (auch bei Stillstand der Anlage).
- b) Name und Anschrift des Betreibers sowie eine Telefonnummer einer beauftragten Serviceperson. Diese Serviceperson muss im Gefahrenfall 24h erreichbar sein und manuell oder per Fernsteuerung in die Programmierung der Anlagen eingreifen und die Anlagen abschalten können.

4.1.10. Baurecht

In Bezug auf die freizeitmäßig stark frequentierten Wirtschaftswege sind der Einbau eines Eiserkennungssystems und seine Inbetriebnahme vor Nutzung mit Ihrer Genehmigung sicherzustellen.

4.1.11. Baurecht

Nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten muss eine gemeinsame Abnahme mit den Amt 66 der Stadt Baesweiler erfolgen, für den Fall, dass Mängel bzw. Beschädigungen bei den Wirtschaftswegen auftreten, müssen diese umge-

hend entsprechend des Wegenutzungsvertrages bzw. der Anordnung des Amtes 66 behoben werden.

4.1.12. Baurecht

Vor Inbetriebnahme sind alle erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaik / Windenergie“ östlich von Puffendorf, der Stadt Baesweiler, vom Büro VDH Projektmanagement, von Januar 2025, vollständig umzusetzen und deren Umsetzung der Stadt Baesweiler nachzuweisen.

4.1.13. Immissionsschutz – Schattenwurf

Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie und an welcher WEA die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4.1.14. Brandschutz

Der örtlichen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme die Möglichkeit einer Besichtigung zu geben. Ferner ist die örtliche Feuerwehr in die Gegebenheiten der Windkraftanlagen einzuweisen, sodass diese im Brandfall in der Lage ist, eine Menschrettung von betroffenen Personen innerhalb der Anlage durchzuführen bzw. einzuleiten.

4.1.15. Arbeitsschutz

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn mir als Genehmigungsbehörde die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorgelegt wurde.

4.1.16. Luftfahrt

Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

4.1.17. Luftfahrt

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten haben Sie der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachkennzeichnung (Befeuierung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.1.18. Luftfahrt

Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden.

4.1.19. Luftfahrt

Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

4.2. Hinweise

4.2.1. Baurecht

Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

4.2.2. Straßenrecht

Alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorfahrungen sind zu treffen.

Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

5. Betriebsphase

5.1. Auflagen

5.1.1. Baurecht

Die Anlage muss gemäß § 5 BauO NRW 2018 für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit erreichbar sein.

5.1.2. Immissionsschutz

Die durch die von diesem Bescheid erfassten WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen an den nachfolgend genannten Immissionspunkten, als Zusatzbelastung, folgende Beurteilungspegel zur Nachtzeit 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Immissionspunkt (IP)		Zusatzbelastung (L _{r90}) [dB(A)] WEA 1	Immissionsrichtwert (IRW) [dB(A)]
IP 01	Althoffstraße 21, 52457 Aldenhoven	29,8	40
IP 02	Dorfstraße 1, 52457 Aldenhoven	29,3	45
IP 03	Martin-Niemöller-Ring 8a, 52499 Baesweiler	34,1	40
IP 04	Pfarrer-Gursky-Ring 5, 52499 Baesweiler	34,4	40
IP 05	Immanuel-Kant-Weg 2, 52499 Baesweiler	37,8	40
IP 06	Immanuel-Kant-Weg 5, 52499 Baesweiler	35,1	40
IP 07	Am Feld 16, 52499 Baesweiler	34,9	40
IP 08	Landstraße 1, 52499 Baesweiler	36,1	45
IP 09	Apweilerweg 29, 52441 Linnich	25,8	40
IP 10	Aachener Ende 41, 52441 Linnich	28,7	40

5.1.3. Immissionsschutz

Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i. V. m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

5.1.4. Immissionsschutz

Die in diesem Bescheid erfassten WEA sind zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen des schalltechnischen Gutachtens der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24056B1), Datum: 23.12.2024) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 – Enercon E-175 EP5 E2 mit 132 m Nabenhöhe und 7 MW Nennleistung

Maximal zulässiger Schallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze, inklusive aller anzusetzenden Unsicherheiten: $L_{e,max} = 105,7 \text{ dB(A)}$

Zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_w, \text{okt}^1) [\text{dB(A)}]$ Betriebsmodus: OM-NR-03-0 4.500 kW	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R^{4)} = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_P^{5)} = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_{\text{prog}}^{6)} = 1,0$								
$L_{e, \text{max}, \text{okt}^2) [\text{dB(A)}]$	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
$L_o, \text{okt}^3) [\text{dB(A)}]$	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

1) Vom Hersteller angegebener mittlerer zu erwartender Oktavschallleistungspegel

2) Maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

3) Maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze

4) Unsicherheit der Typvermessung

5) Unsicherheit der Serienstreuung

6) Unsicherheit des Prognosemodells

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_o, okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5.1.5. Immissionsschutz

Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit (Betriebsmodus OM-NR-03-0) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

5.1.6. Immissionsschutz

Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das genehmigte Schallverhalten des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 E2 mit 132 m Nabenhöhe und 7 MW Nennleistung im Betriebsmodus „OM-NR-03-0“ durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Alternativ darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird,

dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des jeweiligen Summenschallleistungspegels liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung der Unteren Immissionsschutzbehörde darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

Hinweis:

Sofern die zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichten Nachweise auf Messungen an anderen als der von der Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte, werden die

Seite 23 von 56

möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Ihren Lasten / zu Lasten des Betreibers berücksichtigt.

5.1.7. Immissionsschutz

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN (Windgeschwindigkeitsintervall) des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls (Vertrauensbereich) der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_o , Okt, Vermessung) die in der Nebenbestimmung 5.1.4) genannten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, \text{max}, \text{okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24056B1, Datum: 23.12.2024) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o, \text{okt}, \text{Vermessung}}$ des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.2) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die UIB SR in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Dreh-

zahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

5.1.8. Immissionsschutz

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 5.1.4) genannten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Gutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SP24056B1, Datum: 23.12.2024) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der Nebenbestimmung 5.1.2) aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

5.1.9. Immissionsschutz

An der WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 5.1.6 und 5.1.7) durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BlmSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der UIB SR eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der UIB SR abzustimmen.

Nach Abschluss der Messungen ist der UIB SR ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach Nebenbestimmung 5.1.6) durch eine Vermessung an der jeweiligen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen des in Rede stehenden Anlagentyps vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Anlage zur Nebenbestimmung 5.1.2) genannten Werte auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit.

5.1.10. Immissionsschutz

Wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist gemäß § 28 BImSchG an der WEA eine Schallemissionsmessung durchzuführen.

Der Beginn des drei Jahreszeitraums richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abnahmemessung oder, bei der Vorlage einer schalltechnischen Konformitätsbescheinigung sowie drei Vermessungsberichten baugleicher Anlagen, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Die turnusmäßige Durchführung dieser Wiederholungsmessung wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Erst nach Aufforderung durch UIB SR hat die Durchführung der wiederkehrenden Schallemissionsmessung zu erfolgen.

5.1.11. Immissionsschutz

Ein Nachweis über die Beauftragung der Wiederholungsmessung ist der UIB SR – sofern die Aufforderung gem. vorstehender Ziffer 5.1.10 dazu erfolgt ist – zuzusenden.

5.1.12. Immissionsschutz – Schattenwurf

Gemäß Schattenwurfgutachten der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW24045B1, Datum: 23.12.2024) wurden nachfolgende Immissionsaufpunkte im Umkreis der geplanten WEA betrachtet:

Immissionsaufpunkt	Beschreibung
IP01	Althoffstraße 21, 52457 Aldenhoven
IP02	Dorfstraße 1, 52457 Aldenhoven
IP03	Martin-Niemöller-Ring 8a, 52499 Baesweiler
IP04	Pfarrer-Gursky-Ring 5, 52499 Baesweiler
IP05	Immanuel-Kant-Weg 2, 52499 Baesweiler
IP06	Immanuel-Kant-Weg 5, 52499 Baesweiler
IP07	Am Feld 16, 52499 Baesweiler
IP08	Landstraße 1, 52499 Baesweiler
IP09	Apweilerweg 29, 52441 Linnich
IP10	Aachener Ende 41, 52441 Linnich
IP11	Althoffstraße 15, 52457 Aldenhoven
IP12	Novalisweg 18, 52499 Baesweiler
IP13	Tschippendorfer Straße 8, 52499 Baesweiler
IP14	Tschippendorfer Straße 12, 52499 Baesweiler
IP15	Am Feld 4, 52499 Baesweiler
IP16	Am Feld 8, 52499 Baesweiler
IP17	Am Feld 12, 52499 Baesweiler
IP18	Am Feld 23, 52499 Baesweiler
IP19	Am Fuchskaul 20, 52499 Baesweiler
IP20	Am Anger 16, 52499 Baesweiler
IP21	Auf der Rohe 14, 52499 Baesweiler
IP22	Am Bauerskamp 14, 52499 Baesweiler
IP23	Grüner Ring 27, 52499 Baesweiler
IP24	Aldenhovener Straße 9a, 52499 Baesweiler
IP25	Aldenhovener Straße 1a, 52499 Baesweiler
IP26	Jan-van-Werth-Straße 1, 52499 Baesweiler
IP27	Jan-van-Werth-Straße 2, 52499 Baesweiler

IP28	Kreuzstraße 48, 52499 Baesweiler
IP29	Marktplatz 5, 52499 Baesweiler
IP30	Jan-van-Werth-Straße 30, 52499 Baesweiler
IP31	Hofstraße 8, 52499 Baesweiler
IP32	Jan-van-Werth-Straße 16a, 52499 Baesweiler
IP33	Hofstraße 24, 52499 Baesweiler
IP34	Hofstraße 17, 52499 Baesweiler
IP35	Landstraße 3, 52499 Baesweiler
IP36	Schönstattstraße 19, 52499 Baesweiler
IP37	Schönstattstraße 33, 52499 Baesweiler
IP38	Schönstattstraße 39, 52499 Baesweiler
IP39	Aachener Ende 42, 52441 Linnich

Hinweis:

Die Immissionsaufpunkte IP 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 30 und 31 liegen nicht im Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte (IP)

- 07, 08, 14–20, 27, 30 und 31–38 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case),
- 07, 08, 13–22 und 24–38 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 min/d (worst case) sowie
- 07 und 15–20 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 8 h/a (real case)

aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Hinweis:

Durch die Vorbelastung wird an keinem Immissionsaufpunkt der Richtwert von 30 h/a bzw. 30 min/d (worst case) sowie 8 h/a (real case) überschritten.

5.1.13. Immissionsschutz – Schattenwurf

Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage(n) (in Summe) real die folgende Beschattungsdauer an den Immissionsaufpunkten nicht überschreiten:

IP	Beschattungsdauer pro Jahr [h:min/a]
IP01	8:00
IP02	8:00
IP03	8:00
IP04	8:00
IP05	8:00
IP06	8:00
IP07	8:00
IP08	8:00
IP09	8:00

IP10	7:18
IP11	8:00
IP12	8:00
IP13	8:00
IP14	8:00
IP15	8:00
IP16	8:00
IP17	8:00
IP18	8:00
IP19	8:00
IP20	8:00
IP21	8:00
IP22	8:00
IP23	8:00
IP24	8:00
IP25	8:00
IP26	8:00
IP27	8:00
IP28	8:00
IP29	8:00
IP30	8:00
IP31	8:00
IP32	8:00
IP33	8:00
IP34	8:00
IP35	8:00
IP36	8:00
IP37	8:00
IP38	8:00
IP39	6:56

5.1.14. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die von der Abschaltautomatik ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschat-tungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsauf-punkt (Immissionsort) registriert werden. Ebenfalls sind technische Störun-gen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der UIB SR vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

5.1.15. Immissionsschutz – Schattenwurf

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungs-sensors ist die WEA in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen des Schattenwurfgutachtens der Firma windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr.: SW24045B1, Datum: 23.12.2024) manuell oder durch alternative Steue-rungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Ab-schalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzu-zurechnen.

5.1.16. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die Umstellung von Sommer- auf Winter-, bzw. von Winter- auf Sommerzeit ist, sofern dies nicht automatisch erfolgt, innerhalb einer Woche nach der Zeitumstellung in der Steuerung der Anlage zu programmieren.

5.1.17. Immissionsschutz – Schattenwurf

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagen-daten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der UIB SR auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klar-schrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Ein- und Ausschaltzeiten und Leistung erfasst werden.

5.1.18. Immissionsschutz

Im Falle des Schleifens oder Schneidens der Rotorblätter vor Ort ist darauf zu achten, dass keine Stäube oder größere Reststoffe in die Umweltmedien gelangen. Dieses gilt sowohl für GFK- als auch für CFK-Anteile. CFK ist nach Möglichkeit zu separieren. Stäube und Sägemehl sind aufzufangen und fach-gerecht zu entsorgen. Es sind geeignete emissionsreduzierende Verfahren zu wählen, die diesen Kriterien entsprechen. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten, eine Verwehung ist zu verhindern.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung gilt auch für die Außerbetriebnahme.

5.1.19. Immissionsschutz

Im Falle eines Betreiberwechsels ist sicherzustellen, dass die Anlagen über sämtliche sicherheits- und regelungstechnische Einrichtungen (z. B. Schat-tenwurfmodul etc.) verfügen, so dass der Betreiber die Verfügungsgewalt über diese Einrichtungen besitzt.

5.1.20. Naturschutz

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge der Errichtung der Windenergieanlage ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ein Ersatzgeld in Höhe von 34.681,00 € auf folgendes Konto der Städteregion Aachen zu zahlen:

Sparkasse Aachen, IBAN: DE21 3905 0000 0000 3042 04

Verwendungszweck: 9A270515

Dieser Geldbetrag wird ausschließlich für die Durchführung landschaftspfle-gerischer Maßnahmen im Städteregionsgebiet Aachen verwendet.

5.1.21. Naturschutz

Im Zeitraum vom 01.04 bis 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen (s. LBF, Kap. 5.1, Punkt V3):

- Temperaturen von > 10° Celsius
- Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe
- kein Niederschlag.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB SR vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für eine eventuelle Neufestlegung der Abschaltmodalitäten) sind der UNB SR vorzulegen. Das digitale Aufnahmematerial ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Die UNB SR behält sich auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ausdrücklich vor, Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzulegen, die in der Steuerung der Anlagen zu implementieren sind, wenn dies aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

5.1.22. Wasserrecht

Sollten während der Betriebsphase Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.

5.1.23. Wasserrecht

Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis gezielt in den Untergrund bzw. das Grundwasser oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine nicht gezielte gemeinwohlverträgliche oberflächige Versickerung von Tageswasser bzw. Niederschlagswasser auf angrenzenden, unbefestigten, versickerungsfähigen Flächen bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

5.1.24. Luftfahrt

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

5.1.25. Luftfahrt

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Um schaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.1.26. Luftfahrt

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.1.27. Luftfahrt

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplante Windkraftanlage ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsge setzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden

müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Be feuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

5.1.28. Luftfahrt

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen

Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

5.1.29. Luftfahrt

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung durch den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der Notice to Air Missions (NOTAM) Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die UUB SR, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

5.1.30. Luftfahrt

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung, muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

5.1.31. Luftfahrt

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

5.1.32. Luftfahrt

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

5.1.33. Straßenrecht

Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer wie Dämpfe, Gase, Rauch,

Blendwirkung, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Von dem Grundstück aus unterbleiben.

Hinweis: Diese Nebenbestimmung gilt auch für die Bauphase und Außerbetriebnahme.

5.1.34. Straßenrecht

Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Hinweise

5.1.35. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a) Alle Anlagen, in denen sich wassergefährdenden Stoffe befinden, sind so zu betreiben, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
- b) Diese Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Im Rahmen der Wartung und bei Prüfungen durch einen Sachverständigen festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.
- c) Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.
- d) Nach § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Diese muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen.
- e) Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Bei der Erstellung des Wartungs- und Kontrollplans sind die Vorgaben des Herstellers sowie der Baurechtlichen Prüfzeichen oder Bauartzulassungen zu beachten.
- f) Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Dazu ist das Betriebspersonal der Anlage vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitab-

ständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- g) Darüber hinaus sind die Vorgaben der Technische Regel Wassergefährdender Stoffe (TRwS) TRwS 779 – Allgemeine Technische Regelungen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall, St. Augustin vom Juni 2024 in den Abschnitten 10.2 und 10.3 zu berücksichtigen.
- h) Die Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

6. Außerbetriebnahme

6.1. Auflagen

6.1.1. Baurecht

Nach endgültiger Betriebsaufgabe, d. h., wenn die WEA vom Netz geht und länger als 6 Monate kein Strom erzeugt wird, ist die Anlage vollständig, einschließlich des Fundaments, innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zu beseitigen (siehe Schreiben der Stadt Baesweiler vom 30.04.2025).

6.1.2. Baurecht

Sobald die geplanten Anlagen zurückgebaut werden, ist im Bereich des Standortes Bodenaustausch von mindestens 1,50 m Höhe vorzunehmen, sodass die Fläche wieder störungsfrei landwirtschaftlich genutzt werden kann.

6.1.3. Baurecht

Die Aufnahme der Rückbauarbeiten ist der Stadt Baesweiler rechtzeitig anzukündigen.

6.1.4. Wasserrecht

Sollten für die Außerbetriebnahme Baumaßnahmen erforderlich sein, so gelten grundsätzlich für diese Baumaßnahmen die unter „Bauphase“ aufgeführten Auflagen.

6.1.5. Wasserrecht

Die Außerbetriebnahme ist der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen einen Monat vor Beginn möglicher (Rück-)Baumaßnahmen anzuziegen.

6.1.6. Natur- Landschaftsschutz

Nach Beendigung der Nutzung der Windenergieanlage ist die Anlage einschließlich der damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen; der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit keine wasserwirtschaftlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen.

6.1.7. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Sofern im Rahmen der Betriebsaufgabe die Anlage oder Teile von ihr stillgelegt und zurückgebaut werden, ist für die Gesamtheit der Arbeiten ein Rückbau- und Entsorgungskonzept spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept basiert auf den Hersteller- und Betreiberangaben und den örtlichen Gegebenheiten. Das Konzept muss folgende Angaben möglichst vollständig beinhalten:

1. Festlegung der Arbeitsprozesse vor Ort unter Angabe des Geräte-Hilfsstoff- (z. B. Wasser für Niederschlagung Staubemissionen, Fliesmaterial für die Filtration des staubhaltigen Wassers) und Personaleinsatzes;
2. Entstehende Emissionen und deren Vermeidung oder Verringerung;
3. Verzeichnis der Stoffe und Bauteile, die der Wiederverwendung zugeführt werden;
4. Verzeichnis der zu entsorgenden Stoffe und Bauteile mit Abfallschlüsselnummern nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und geplantem Verbringungsort;
5. Vorschlag zur Dokumentation (Fotodokumentation, Verbleib-nachweise).

6.1.8. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Im Rückbau- und Entsorgungskonzept müssen folgende Punkte und Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers berücksichtigt werden:

1. Offene Systeme wie z.B. Schwingungsdämpfer und Auffangwannen müssen vor dem Rückbau entleert werden.
2. Die verschiedenen Bestandteile der WEA müssen zunächst physisch getrennt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
3. Die Materialien müssen möglichst sortenrein einer weiteren Verwertung zugeführt werden.

4. Die beim Rückbau der WEA anfallenden Materialien sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.
5. Das im Bereich der Abfallbehandlung und -entsorgung eingesetzte Personal muss für die jeweilige Tätigkeit fachlich qualifiziert sein und ist entsprechend einzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.
6. Die genutzten Maschinen und Geräte für die Tätigkeiten zum weiterführenden Recycling und Verwertung müssen für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein.
7. Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden. Bodenmaterial und Baumaterial/Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
8. Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.
9. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht auf ungeschütztem Boden gelagert werden.
10. Maschinen dürfen nicht auf ungeschütztem Boden geparkt oder betankt werden.
11. Maschinen müssen vor jeder Benutzung auf die Dichtheit aller Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen geprüft werden.
12. Es ist ein Lagerort für eine ausreichende Menge an Bindemittel auszuweisen und das Baustellenpersonal darüber zu informieren.
13. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Auffangwannen einzusetzen.

6.1.9. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Sollten sich die angegebenen Entsorgungswege im Rahmen des Rückbaus zu erstellenden Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ändern, müssen diese Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitgeteilt werden.

6.1.10. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind die gesamten Arbeitsprozesse inklusive der Transportvorgänge zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu bietet das Führen eines Bautagebuches oder Wochenberichte mit entsprechender Bilddokumentation der einzelnen Arbeitsschritte. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6.1.11. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

Der Verbleib sämtlicher anfallender Abfälle ist durch Verbleibnachweise, wie zum Beispiel Wiege- und Lieferscheine und unter dem Einsatz des elektronischen Nachweisverfahrens, zu dokumentieren.

Die Dokumentation des Verbleibs des Rückbaumaterials ist unaufgefordert bis spätestens vier Wochen nach Abschluss der Räumung des Grundstücks der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6.1.12. Bodenschutz

Für den Rückbau ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion (UBB SR) zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Rückbauarbeiten zu benennen.

6.1.13. Bodenschutz

Vor dem Rückbau der Anlagen ist ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. In diesem sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens während des Rückbaus und die Rekultivierungsziele sowie -Maßnahmen darzustellen.

6.1.14. Bodenschutz

Die Dokumentation der BBB ist der UBB SR in Form von Begehungsprotokollen bis zum Abschluss der Bodenarbeiten vorzulegen. Die Begehungsprotokolle sind unverzüglich einzureichen.

6.1.15. Bodenschutz

Beim Rückbau ist die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtung, vor Schadstoffeinträgen und vor Bodenerosion zu ergreifen. Temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen und Fundamente sind vollständig rückzubauen. Die natürlichen Bodenfunktionen sind unter Beachtung der §§ 6–8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV wiederherzustellen.

6.2. Hinweise

6.2.1. Betrieblicher Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

- a) Beim Rückbau der WEA sind folgende technischen Vorschriften und Leitfäden zu beachten:
 - DIN SPEC 4866 vom Oktober 2020: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen;
 - Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom März 2021 in der aktuellen Fassung
- b) Die Vorgaben zur Abfallhierarchie nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung sind bei der Aufstellung

des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes zu beachten. Es gilt danach folgende Reihenfolge bei der Entsorgung von Abfällen:

- a) Vorbereitung zur Wiederverwendung;
 - b) Recycling;
 - c) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung;
 - d) Beseitigung.
- c) Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

7. Allgemeine Hinweise

7.1.Baurecht

Sowohl während des Genehmigungsverfahrens als auch nach Erhalt der Genehmigung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde der StädteRegion Aachen und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Baesweiler ein Wechsel des Bauherren bzw. später des Betreibers der Anlage unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift des jeweiligen Rechtsnachfolgers schriftlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mitzuteilen. Die Genehmigung kann nur im Ganzen umgesetzt werden. Rechte und Pflichten für Bau und Betrieb der Anlagen gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Rechtsnachfolger ist hierüber frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Rechtsnachfolger hat umgehend nach Übernahme der Baugenehmigung bzw. Betriebswechsel der Genehmigungsbehörde Bürgschaften gemäß Ziffer 1.2.1 der Nebenbestimmung vorzulegen, welche die Rückbauverpflichtung auch für den Rechtsnachfolger absichern.

7.2.Baurecht

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 beruft sich die Stadt Baesweiler auf die Anordnung zur Durchführung von Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfungen durch das Bauordnungsamt der Stadt Baesweiler für die baulichen Anlagen.

7.3.Baurecht

Der Betreiber ist verpflichtet, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungen sowie alle sich aufgrund anderer Vorschriften und Auflagen ergebenden Wartungen (z. B. Feuerlöscher, Sicherheitsgeschirre etc.) vollständig, regelmäßig und in den vorgeschriebenen Intervallen vorzunehmen. Der Nachweis über Zeitpunkt und Umfang der Wartungen ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7.4.Baurecht

Werbeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

7.5.Straßenrecht

Jeder Art von Werbeanlagen, die an den freien Strecken der Bundesstraßen bzw. Landesstraßen innerhalb von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straßen, errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer

straßenrechtlichen Genehmigung bzw. der Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

7.6. Straßenrecht

Weder die Bauherrschaft noch etwaige Rechtsnachfolgende können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Bundesstraße bzw. der Landesstraße ergeben oder ergeben können -z. B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelaßtigungen- geltend machen.

7.7. Straßenrecht

Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

7.8. Straßenrecht

Die vorhandene wegerechtliche Erschließung über die rückwärtigen kommunalen Straßen (z. B. Hauptstraße – Adenauerring – Am Klärwerk und den daran angebundenen Wirtschaftswegen) ist beizubehalten. Eventuell erforderliche Baustellenzufahrten von der Bundesstraße 56 sind bei der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Hauptsitz Euskirchen, gesondert zu beantragen.

7.9. Bodenschutz

Für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken gelten die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung. Liegt eine bodenähnliche Anwendung vor, sind die Anforderungen der §§ 6–8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung maßgebend.

7.10. Bodenschutz

Beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten (§ 6 Abs. 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV).

7.11. Bodenschutz

Im Bereich des Vorhabens sind dem Umweltamt der StädteRegion Aachen keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Für den Fall, dass bei Erd- und Aushubarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 – Bodenschutz und Altlasten, Zollernstr.10, 52070 Aachen, Tel.: 0241/5198-7044) unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 LandesbodenSchutzgesetz).

7.12. Bodenschutz

Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Hierbei sollten auch bodenaufwertende Maßnahmen (z. B. Oberbodenauflage, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz) bedacht werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abzielen.

7.13.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß §§ 8 und 10 WHG.

7.14.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist mir jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuseigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

7.15.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

IV Begründung

1. Verfahrensablauf

Mit Datum vom 11.03.2025 haben Sie einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) eingereicht.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben soll auf dem Gebiet der Stadt Baesweiler, in der Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 356 realisiert werden.

Die Prüfung des Vorhabens durch die Stadt Baesweiler hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen. Aufgrund der am 17.12.2025 eingereichten Erklärung des Antragstellers nach § 33 BauGB vom 09.12.2025, welche ich zum Bestandteil dieser Genehmigung mache, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB gegeben. Das Vorhaben beachtet die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 – Freiflächenphotovoltaik/Windenergie

der Stadt Baesweiler. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde seitens der Stadt Baesweiler am 18.12.2025 erteilt.

Die WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 soll auf folgendem Grundstück errichtet werden.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Puffendorf	3	356

Bei den Anlagen handelt es sich um eine WEA mit folgenden technischen Daten:

Anlagentyp	Enercon E-175 EP5 E2
Nennleistung	7.000 kW
Nabenhöhe	132 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	220 m
Anlagenkonzept	Bei Enercon-Anlagen befindet sich das Getriebe direkt an der Nabe. Folglich handelt es sich um ein "direct drive" Konzept
Rotorblattverstellung	Pitchsystem
Rotorblatt	Glasfaser- und kohlenstoffverstärkter Kunststoff, 85,98 m Gesamtlänge, Serrations zur Optimierung des Schallleistungspegels
Betriebsdrehzahlbereich Rotor	3,9 bis 12,2 U/min

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen erhalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen.

2. Behördenbeteiligung

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung wurde der Antrag am 10.04.2025 folgenden Behörden zur Prüfung vorgelegt:

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 54
 - Dezernat 33
 - Dezernat 55
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Deutscher Wetterdienst
- Kreis Heinsberg
- Stadt Baesweiler
 - Bauaufsichtsamt
 - Planungsamt
 - Tiefbauamt
 - Liegenschaftsamt
 - Untere Denkmalbehörde
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landesbetrieb Information und Technik NRW
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege)
- Landschaftsverband Rheinland (Amt für Kulturlandschaften)
- Nachfolgenden Stellen in meinem Haus:
 - Gesundheitsamt
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Naturschutz-, Landschaftsbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Brandschutzdienststelle
- Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste
- Landwirtschaftskammer, Kreissstelle Aachen und Düren

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden –nach Änderung Ihrer Antragsunterlagen–, abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweisen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Unteren Umweltschutzbehörden der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Verfahrensfragen

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50m sind unter der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung ist in diesem Fall ein vereinfachtes Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung vorstehend aufgeführter Befristung sowie der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der o. a. Windenergieanlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich auch § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und eheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeföhrte Prüfung hat ergeben, dass durch die Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben versursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

Planungsrecht

Die Stadt Baesweiler teilte in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2025 mit, dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler noch nicht den Stand der Planreife gemäß § 245e BauGB bzw. §33 BauBG erreicht hat und daher kein planungsrechtliches Einvernehmen erteilt wird.

Mit Schreiben vom 22.09.2025 versagte die Bezirksregierung Köln aufgrund formeller Mängel die Genehmigung der 79. Flächennutzungsplanänderung. Aufgrund dieser Ablehnung wurde eine erneute planungsrechtliche Stellungnahme bei der Stadt Baesweiler angefordert.

In der Stellungnahme vom 06.11.2025 teilte die Stadt Baesweiler mit, dass die Versagung ausschließlich aufgrund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung erfolgt. Die Stadt Baesweiler wird eine Wiederholung der Offenlage starten und noch bis Ende 2025 die notwenige Planreife des 79. FNP erreichen, daher bat die Stadt Baesweiler das Verfahren bis 31.12.2025 ruhend zu stellen.

Die Bekanntmachungen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan wurde nach Einholung einer externen Rechtsberatung und enger inhaltlicher Abstimmung mit der Bezirksregierung am 14.11.2025 wiederholt.

Die erneute Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde für beide Verfahren (FNP und BP) vom 15.11.2025 bis zum 15.12.2025 durchgeführt. Die Vorschriften des § 4a BauGB wurden eingehalten.

Aufgrund der zweifachen Beratung des Bebauungsplans mit jeweils einstimmigem Beschluss (Veröffentlichungsbeschluss 25.02.2025, Satzungsbeschluss 08.07.2025), sowie der Tatsache, dass im Rahmen der erneuten Offenlage keine inhaltlich relevanten bzw. zu berücksichtigenden Einwendungen mehr vorgetragen wurden, werden sich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 119 nicht mehr ändern.

Da die 79. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt wird (Veröffentlichungszeitraum vom 15.11.2025 bis zum 15.12.2025), ist seit dem 16.12.2025 ebenfalls von einer materiellen Planreife der 79. Flächennutzungsplanänderung auszugehen. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Da der Vorhabenträger zwischenzeitlich auch die erforderliche Erklärung nach § 33 BauGB eingereicht hat, liegt nunmehr die Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB vor, d. h. ausreichendes Planungsrecht zur Erteilung der beantragten Genehmigung ist vorhanden. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Baesweiler wurde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB am 18.12.2025 erteilt.

Baurecht

Die Stadt Baesweiler teilt in Ihrer Stellungnahme vom 30.04.2025 mit, dass zwischen Bauherren und der Stadt Baesweiler vor Erteilung der Genehmigung ein Wegenutzungsvertrag abzuschließen ist. Für die geplante WEA 1 müssen vor Erteilung der Genehmigung die entsprechenden Abstandsflächenbaulisten eingetragen werden.

Vor Erteilung der Genehmigung ist für den Fall einer Erteilung noch vor Satzungsbeschluss gemäß§ 245e BauGB oder § 33 BauGB seitens der Antragssteller eine Erklärung einzureichen, in dem diese erklären, dass sie für sich sowie für ihre Rechtsnachfolger die Festsetzungen des Bebauungsplanes anerkennen.

Bankbürgschaft

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB muss sichergestellt werden, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut wird und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Aus diesem Grunde wird die Genehmigung unter der Auflage erteilt, dass entsprechende Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu Gunsten der Stadt Baesweiler hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde entsprechend dem Abschnitt „5.2.2.4 Rückbauverpflichtung“ des Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt.

Die Gesamtkosten werden in dem Formular 1 des Registers 1 der Antragsunterlagen mit 5.296.000,00 € für WEA 1 angegeben. Es ergibt sich rechnerische eine Höhe für die Sicherheitsleistung von insgesamt 344.240,00 €.

Straßenrecht

In seiner Stellungnahme vom 16.04.2025 zum Vorhaben erteilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW seine straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M1:500, vom 20.02.2025). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Allerdings wird eine direkte Zufahrt von der Bundesstraße 56 weder als Betriebs- noch als Baustellenzufahrt zugelassen. Diese Zufahrten haben grundsätzlich über kommunale Straßen (z. B. Hauptstraße – Adenauerring – Am Klärwerk und den daran angebundenen Wirtschaftswegen) zu erfolgen.

Die WEA sollen im Nahbereich der Bundesstraße 56 errichtet werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernung zu Bundesfernstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Die geplante Anlage

soll außerhalb dieser Zonen errichtet und rückwärtig erschlossen werden, so dass eine straßenrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach dem Bundesfernstraßengesetz unterbleiben kann.

An dieser Stelle wird auf den verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass) vom 08.05.2028 verwiesen.

Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhaltender Mindestabstand von Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine WEA einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalb-fachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten.

Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt, beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen.

Sollte trotz der Bedenken eine Genehmigung erteilt und für die Errichtung eine temporäre Baustellenzufahrt zur Bundesstraße benötigt werden, so weist der Landesbetrieb Straßenbau darauf hin, dass hierfür zwingend eine gesonderte Antragsstellung mit Detailplanen erforderlich ist.

Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der WEA für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße ergeben.

Bei einer Umplanung mit daraus resultierender Berücksichtigung des empfohlenen Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der WEA keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW formulierten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Polizei NRW, Aachen, Direktion Verkehr hat keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen

Luftfahrtrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine Bedenken geäußert.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche

Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Die fachtechnische Prüfung der ebenfalls beteiligten Luftfahrtbehörde, Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), hat ergeben, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Bedenken bestehen, wenn diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht wird. Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben entgegenstehen sind unter Beachtung der Auflagen nicht ersichtlich.

Weiter teilt die Luftfahrtbehörde mit:

Bei der Kennzeichnung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LEDs ist jedoch unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbeleuchtung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen sind zur Abwehr einer ernsten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i.V.m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsge setzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v.g. Anforderungen bzgl. LED (vgl. Auflage Nr. 2, Nachtkennzeichnung, Seite 5 – 6) unbedingt einzuhalten.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen eingehalten werden.

Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, sofern die Auflagen beachtet werden.

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Geologie

- **Bodenschutz**

Nach Angabe der Unteren Bodenschutzbörde der StädteRegion Aachen (UBB SR) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Bei Bodenarbeiten sind die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten. Zum Schutz des Bodens – insbesondere für das fachgerechte Abtragen, Zwischenlagern und Aufbringen von Bodenmaterial mit anschließender Rekultivierung – ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen und der UBB SR zu benennen. Die BBB erstellt ein Bodenschutzkonzept (inkl. Bodenschutzplan) nach DIN 19639 und stimmt dieses vor Beginn der Maßnahme mit der UBB SR ab.

- Bodenschätzungen

Der Geologische Dienst macht in seiner Stellungnahme vom 06.05.2025 keine Aussage zur Existenz von Bodenschätzungen.

- Baugrundverhältnisse

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass ein Baugrundgutachten den Antragsunterlagen nicht beiliegt. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2) verwiesen.

Außerdem weiß der Geologische Dienst NRW Darauf hin, dass während der Bauausführung geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen sind. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten.

Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 06.05.2025 mit, dass der Standort der geplanten WEA in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S liegen.

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005–04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Die Standorte der geplanten WEA Bereich Baesweiler, Gemarkungen Puffendorf, liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

- Erdbebenüberwachung

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der Standort der geplanten WEA außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind, liegen. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

Weitere geowissenschaftliche Belange

Aus bodenkundlicher und hydrogeologischer Sicht bestehen seitens des Geologischen Dienstes keine weiteren Anmerkungen zu dem geplanten Vorhaben.

In Bezug auf die Rohstoffsicherung ist aktuell kein planungsrelevantes Rohstoffvorkommen betroffen.

Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb der beantragten Flächen nicht ausgewiesen.

Landschaftsschutz

Beurteilungsgrundlage ist der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, VDH Projektmanagement GmbH (Januar 2025) zum Bebauungsplan Nr. 119 „Freiflächenphotovoltaik / Windenergie“ östlich von Puffendorf der Stadt Baesweiler.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn sämtliche im v. g. Fachbeitrag festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Sämtliche Forderungen sind als Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung und agrarstrukturelle Sicht

Das Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde am 10.04.2025 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Landwirtschaftskammer NRW wurden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht geäußert. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplan entstanden sind, sollten nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen, um so weiterer Entnahme hochwertiger Ackerböden vorzubeugen. Stattdessen wird die Zahlung von Ersatzgeldern vorgeschlagen.

Hinweis auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes

dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Im Zuge des Bauplanverfahrens ist der Landschaftspflegerische Begleitplan und eine aktualisierte Planung aufgesetzt worden. Das im Verfahren als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik und Windkraft ausgewiesene Gebiet soll nun unterhalb des Windkraftrades nicht mit FFPV ausgebaut werden. Zeitgleich wird die Fläche jedoch als Ackerfläche entwertet und mit einer Grünlandmischung angesät. Entsprechende Überkompensation von 399.636 Ökopunkten von Ausgleichsmaßnahmen ohne entsprechenden Nutzen im Sinne eines Sondergebiets für FFPV und Windkraft, bis auf den Standort und Zuwegung der Windkraftanlage selbst. Hier wird eine zu sehr beanspruchte Entnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Produktion hochwertiger Nahrungsmittel gesehen. Wie auch im Bauleitplanverfahren wird seitens der Landwirtschaftskammer daher gefordert, dass die Anlage der Zuwegung zum Windrad nochmals geprüft wird und die Bemaßung und Zufahrt auf ein Minimum der Beanspruchten landwirtschaftlichen Fläche begrenzt wird (siehe Verweis oben). Ebenso sollten Zerschneidungen der Flächen möglichst vermieden werden, damit, wenn keine Nutzung von FFPV umgesetzt wird, die jetzt vorhandene ackerbauliche Nutzung fortgeführt werden kann.

Damit hier im Zuge der Arbeiten keine Verschlechterung der Wirtschaftswege stattfindet, sollten die zu nutzenden Wege gutachterlich in ihrem Zustand festgehalten werden. Eventuelle Schäden sind dann nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen (Auf- als auch Abbau) wieder sachgerecht herzustellen.

Belange des Arbeitsschutzes

Das Dezernat 55- Arbeitsschutz der Bezirksregierung Köln teilt mit Schreiben vom 14.04.2025 mit, dass Windenergieanlagen (WEA) gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) unterliegen. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Maschinenrichtlinie. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevanter Belange, erfüllt.

Sie bestätigen im Kapitel 11.6 der Antragsunterlagen, dass die gesamte Anlage entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgelegt und errichtet wird.

Deshalb bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Immissionsschutz

Bei den beantragten WEA handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 BImSchG. Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 BImSchG verursacht.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in Verbindung mit den Vorgaben des Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018.

Bei der in diesem Zusammenhang zu erstellenden Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu führen, dass unter Berücksichtigung der oberen Vertrauengrenze aller Unsicherheiten, insbesondere der Emissionsdaten und der Ausbreitungsrechnung, der nach TA-Lärm ermittelte Beurteilungspegel mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 Prozent den für die Anlage anzusetzenden Immissionsrichtwert einhält. Die Einhaltung der hierfür erforderlichen, in der Schallimmissionsprognose genannten Maßnahmen, wird durch Auflagen in der Genehmigung sichergestellt.

Von einer erheblichen Belästigungswirkung durch Schattenwurf kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – gegebenenfalls unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender WEA – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Diese Werte beziehen sich auf Wohnnutzungen und sind nicht unmittelbar auf andere Nutzungen übertragbar. Durch eine Auflage zur Genehmigung wird sichergestellt, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (zum Beispiel Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und die hieraus resultierenden Auflagen erfolgten auf Grundlage der Vorschriften des Erlasses für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) / Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018.

Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken, wenn die in Kapitel III Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen eingehalten und die Hinweise berücksichtigt werden.

Schallimmissionen

Eine Prüfung des Schallgutachtens der windtest grevenbroich gmbh (Bericht-Nr. SP24056B1, Datum 23.12.2024) hat ergeben, dass gegenüber dem Vorhaben aus Sicht der immissionsschutzrechtlichen Überwachung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid eingehalten und berücksichtigt werden.

Feststellung:

1. Die Eingangsparameter zur Ermittlung der Vorbelastung sind vollständig und genehmigungskonform.
2. Die Wahl der Immissionsorte sowie die berücksichtigte Schutzbedürftigkeit sind plausibel.

Schattenwurf

Die Nebenbestimmungen zur Verhinderung von unzulässigem Schattenwurf verursacht durch die in Rede stehenden Anlagen ergeben sich aus den Berechnungsergebnissen des Schattenwurfgutachtens der windtest grevenbroich gmbh vom 23.12.2024 (Bericht- Nr. SW24045B1) im Register 12 der Antragsunterlagen.

Eiswurf, Blitzschutz, Standsicherheit

Der Gefahr des Eiswurfs wird dem Antrag entsprechend durch den Einsatz eines Systems zur Eiserkennung begegnet.

Des Weiteren ist die Anlage mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet.

Nach dem Ergebnis der durchgeföhrten Prüfung ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der WEA die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG festgelegten Schutzpflichten in Bezug auf Eiswurf und Blitzschutz sichergestellt ist.

Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung

Nach § 5 BlmSchG muss der Betreiber nicht nur während des Betriebs, sondern auch bei der Stilllegung Abfälle ordnungsgemäß entsorgen und dafür sorgen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück unter anderem keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

In der folgenden technischen Vorschrift und folgendem Leitfaden ist beschrieben, durch welche Maßnahmen dies eingehalten wird:

- DIN SPEC 4866 vom Oktober 2020: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen;
- Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom März 2021 in der Fassung vom Juli 2021.

Die bei der Aufstellung der Anlagen anfallenden Abfälle werden nach unterschiedlichen Materialien getrennt einer Verwertung oder soweit das nicht möglich ist, einer Beseitigung zugeführt.

Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils gültigen Fassung im Hinblick auf Trennung und Dokumentation müssen angewendet werden.

Entsprechend vorgeschlagene Nebenbestimmungen wurden in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gewässerschutz

- **Allgemein**

Oberirdische Gewässer sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Der minimale vertikale Abstand des geplanten Vorhabens (Fundamentunterkante) zum Grundwasserspiegel beträgt mindestens 20 Meter. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden aufgenommen.

- **Betrieblich**

Es steht nicht zu befürchten, dass von der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 5 Abs. 1 BImSchG durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Für alle Anlagen, in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden und die unter die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, hat der Betreiber nach § 43 Absatz 1 dieser Verordnung eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Nach § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 S. 905) in der zurzeit geltenden Fassung (AwSV) hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Diese muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegen.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln wurde am 10.04.2025 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens des Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln wurde keine Stellungnahme abgegeben. Daher ist davon auszugehen, dass deren Belange nicht betroffen sind und keine Bedenken bestehen.

Belange des Brandschutzes

Mit Stellungnahme vom 12.05.2025 teilt die Brandschutzdienststelle mit, dass gegen die Durchführung des Bauvorhabens in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, wenn das Brandschutzkonzept BSK H. – H. Janssen, Projekt 1525 vom 29.03.2025 umgesetzt und beachtet wird.

Die Antragsunterlagen wurden der Brandschutzdienststelle zur Einsichtnahme und Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes, im Kontext des § 14 BauO NRW vorgelegt. Insbesondere wurden die Belange des abwehrenden Brandschutzes – in Analogie zu den Vorgaben von Punkt 54.33 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW – hinsichtlich folgender Punkte geprüft:

- 1) Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung
- 2) Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

- 3) Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen
- 4) Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen
- 5) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden
- 6) Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen)
- 7) betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Hausfeuerwehr, Brandschutzordination, Feuerschutzübungen)
- 8) Beantragte Abweichungen / Erleichterungen
- 9) Sonstige Hinweise
Der Freiwilligen Feuerwehr Baesweiler ist die Gelegenheit zu geben, vor Inbetriebnahme eine Begehung der Anlage durchzuführen.

Belange des Gesundheitsschutzes

Für die gesundheitliche Bewertung des Vorhabens wurden die Immissionsrichtwerte gemäß

- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998),
- Windenergieerlass NRW (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018) und
- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016)

zugrunde gelegt.

Bewertungsmaßstab für die Bewertung ist das Schutzgut Mensch.

Schallgutachten: Es wurden 10 Immissionspunkte (Wohnbebauung in allen Himmelsrichtungen, an denen eine Richtwertüberschreitung am ehesten zu erwarten ist) festgelegt. Aus den Berechnungen der Vergleichsschallprognose geht hervor, dass der zulässige Schall-Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung aufgrund der geplanten WEA an den Immissionspunkten nicht überschritten wird. An einem Immissionspunkt ist der Beurteilungspegel bereits durch die Vorbelastung um 3 dB überschritten. Es ergibt sich durch die geplanten WEA keine relevante Zusatzbelastung nach TA Lärm. Es wird für die Berechnungen von unterschiedlichen Betriebsmodi für den Tag- und Nachtbetrieb ausgegangen. Damit ist aufgrund der Berechnungen sowohl für die Tagzeiten als auch für die Nachtzeiten während des Betriebs keine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die WEA zu erwarten.

Von Windenergieanlagen erzeugter Infraschall wird in Bezug auf dessen mögliche gesundheitliche Auswirkungen in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Laut Windenergieerlass NRW vom 8.Mai 2018 kann messtechnisch nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen

Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und haben daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ausgehend von der geplanten Anlage sind daher nach Aussage des Gesundheitsamtes der StädteRegion Aachen nicht anzunehmen.

Schattengutachten (Schattenwurfprognose):

Es gibt in der Umgebung bereits 26 WEA, die als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Es wurden 39 Immissionspunkte festgelegt. An insgesamt 19 Immissionspunkten wird teilweise aufgrund der Vorbelastung, teilweise aufgrund der Zusatzbelastung, der Richtwert für die zulässige jährliche Schattenwurfdauer und an 27 Immissionspunkten der Richtwert für die tägliche Schattenwurfdauerüberschritten. Es sind technische Maßnahmen zur Begrenzung der täglichen Schattenwurfdauer bzw. der jährlichen Schattenwurfdauer durch den Einbau entsprechender Schattenwurfmodule erforderlich, damit die Orientierungswerte gemäß der Empfehlung Länderausschuss für Immissionsschutz sicher eingehalten werden.

Aus gesundheitsvorsorglicher Sicht empfiehlt das Gesundheitsamt, dass die WEA, in den Betriebsmodi betrieben werden, wie in der Schallimmissionsprognose beschrieben (Betriebszustandswechsel in Abhängigkeit der Beurteilungszeit). Zur Begrenzung der Schattenwurfdauer ist der Einbau eines Schattenwurfmoduls erforderlich.

Es bestehen seitens des Gesundheitsamtes unter den v. g. Voraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkung von Lärm, Infraschall und Schattenwurf.

Denkmalschutz

- Bodendenkmal

Nach Angaben des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Bedenken bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht daher nicht.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen ist, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Baesweiler als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthalstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/9039-0, Fax 02425/9917-160, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

- Denkmal

Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) teilte am 09.05.2025 mit, dass denkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht betroffen sind.

- Kulturlandschaften

Der LVR-Dezernat Kultur teilt in seiner Stellungnahme vom 06.05.2025 mit, dass zur vorliegenden Planung aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Fehlanzeige besteht, da bezogen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ keine Betroffenheit zu sehen ist.

Richtfunk und Wetterradar

Mit Schreiben vom 05.05.2025 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass im Planungsgebiet der WEA u. a. die Deutsche Telekom Technik GmbH und Regionetz GmbH Betreiber von Richtfunkstrecken sind. Dieser wurde nicht im Verfahren beteiligt. Der Betreiber des Radioteleskopes Effelsberg sowie die Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur sind nicht betroffen.

Durch den Landesbetrieb Information und Technik NRW, Netzinfrastruktur, wurde keine Stellungnahme abgegeben, sodass davon auszugehen ist, dass seitens IT.NRW keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW teilt in seiner Stellungnahme vom 14.04.2025 mit, dass die Prüfung auf Basis des Plangebietes keine potentiellen Störungen des Richtfunknetzes und somit des Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben hat.

Nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sind, mit Stellungnahme vom 28.04.2025, keine Wetterradarstandorte von dem Vorhaben betroffen.

Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen

Mit Stellungnahme vom 15.04.2025 teilt der Kreis Heinsberg mit, dass Belange des Kreises Heinsberg nicht berührt sind.

Stellungnahmen aus den Bereichen Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg wurde nicht abgegeben.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts, und des Luftverkehrsrechts.

3. Abschließende Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Bedingungen und Auflagen zu genehmigen.

V Gebühren

Der Bescheid ist gebührenpflichtig. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

VI Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach dem der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO müssen Sie sich, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, bspw. durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Die Klage muss dann zwingend nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weiter Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Kaul

Anlagen:

- gestempelte Antragsunterlagen
- Muster AwSV und Abfallentsorgung
- Empfangsbekenntnis
- Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Erklärung zur Anerkennung der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 119 vom 09.12.2025